

### Editorial von Sebastian Damm, Dekanatsjugendreferent und Diakon

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Jahr 2021 hat begonnen! Wir als MAV wünschen Ihnen noch ein gutes neues Jahr und hoffen, Sie haben in der Weihnachtszeit etwas Erholung und Entspannung finden können. Denn eines ist klar: Die privaten und beruflichen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie werden uns noch ein Stück weiter begleiten. Dafür wünschen wir Ihnen viel Kraft und falls wir Sie unterstützen können, kommen Sie gerne auf uns zu.

Ein neues Jahr mit guten Vorsätzen: Unser MAV-Vorsatz lautet, dass wir Sie gerne regelmäßig mit einem Newsletter informieren möchten. Diesen haben wir bereits einmal umgesetzt, denn Sie lesen gerade unsere Nummer 001. Den Newsletter verschicken wir zunächst per Email an die Einrichtungen und Dienststellen mehrmals im Jahr. Wenn Sie in ihn in Zukunft direkt per Email erhalten möchten, schreiben Sie eine E-Mail an [mav-hof-stadt@elkb.de](mailto:mav-hof-stadt@elkb.de) und ich nehme Sie in den Verteiler auf. Die Emailadressen werden ausschließlich zum Versand des Newsletters verwendet und nicht weitergegeben.

Viel Spaß beim Lesen unserer ersten Ausgabe!



### Aktuelle Regelungen für KiTas von Carlo Tschanett, Erzieher Kindease Dreieinigkei



In Anbetracht der momentanen Situation, würde ich Sie gerne in unserem Newsletter über die aktuellen Regelungen für Kitas informieren:

Die Regelungen, die bereits seit dem 16. Dezember 2020 in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gelten, finden auch nach dem 10. Januar 2021 weiterhin bis 31. Januar 2021 unverändert Anwendung. Das bedeutet konkret:

**Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, organisierten Spielgruppen sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung bleibt grundsätzlich**

**weiterhin untersagt. Die Aufrechterhaltung eines Notbetriebs ist in den Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, in der Ferientagesbetreuung sowie in organisierten Spielgruppen für Kinder für folgende Personengruppen zulässig:**

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen.
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist.
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben, Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

An die Eltern wird appelliert, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn eine Kinderbetreuung im häuslichen Umfeld nicht sichergestellt werden kann. Natürlich wird hierbei jedem einzelnen viel abverlangt. Es geht nun jedoch darum, die Infektionszahlen nicht weiter in die Höhe zu treiben. Es bedarf allerdings noch einmal eines Kraftaktes der gesamten Gesellschaft, sich und andere vor einer Corona-Virus-Infektion zu schützen. In den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sollte aber davon abgesehen werden, Eltern z.B. danach zu fragen, ob sie aktuell Urlaub haben oder aus einem anderen Grund evtl. zuhause sind. Mit einem Formular, welches Sie auf der bayrischen Staatsministerium Website finden, können Sie sich jedoch von den Eltern schriftlich bestätigen lassen, dass die Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Eine solche Bestätigung ist jedoch nicht zwingend notwendig.

Der Rahmenhygieneplangilt auch in der Notbetreuung weiterhin unverändert fort.

Als Alternative zur Notbetreuung ist es auch aktuell möglich eine wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in einer familiären oder nachbarschaftlichen Betreuungsgemeinschaft zu organisieren. Diese darf dann höchstens zwei Kinder aus unterschiedlichen Haushalten umfassen.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesundes neues Jahr und möchte an dieser Stelle ganz besonders dem Personal der vielen Kitas unserer Stadt Hof viel Kraft und Durchhaltevermögen zusprechen. Bleiben Sie gesund und vielleicht sieht die Welt im Frühjahr schon wieder ein Stück besser aus.

---

### **Wege und Fristen: Das Einmaleins der Krankmeldung** von Markus Noll,

Personalsachbearbeiter im Kirchengemeindeamt

**Ohoh. Der Hals kratzt. Und der Kopf ist dicht. Da geht nichts mehr. Wer krank ist, kann nicht zur Arbeit kommen. Welche Pflichten Beschäftigte dann gegenüber ihrem Arbeitgeber haben. Wie schnell muss man im Krankheitsfall den Arbeitgeber informieren?**

"Unverzüglich"! Unverzüglich bedeutet: spätestens zu Arbeitsbeginn am nächsten Arbeitstag.

**Wer konkret muss beim Arbeitgeber informiert werden?**

Entweder der oder die Vorgesetzte direkt oder eine vom Arbeitgeber bestimmte Person.

**Geht eine Krankmeldung per Telefon, per Mail oder per SMS?**

Ja, das geht! Diejenigen, die eine Mail oder SMS schicken, rufen am besten noch einmal an, um sicher zu sein, dass die Mail auch angekommen ist. Vorsicht ist geboten bei einer Krankmeldung etwa über Whats-App/Twitter etc., denn auch hier gilt: Mitarbeitende tragen das Risiko einer fehlerhaften Datenübermittlung selbst.

**Muss ich meinem Arbeitgeber sagen, welche Krankheit ich habe?**

Nein. Bei der Frage, ob der Arbeitgeber über die Krankheit informiert werden muss oder nicht, können Arbeitnehmer ihren Hausarzt zurate ziehen.

**Was gilt in Sachen Corona?**

Gegenüber dem Arbeitgeber besteht immer dann eine Anzeigepflicht, wenn ein Infektionsrisiko für Kollegen besteht.

**Ab wann muss ich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen?**

Eine ärztliche Krankschreibung muss spätestens am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit beim Arbeitgeber vorliegen. Wochenenden und Feiertage zählen dabei mit zur Frist. Der Arbeitgeber kann die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Einzelfall auch früher verlangen, und zwar schon ab dem ersten Tag der Krankmeldung.

---

### **Rahmenbedingungen für Mesnerinnen und Mesner** von Susanne Käppel, Mesnerin

in der Hospitalkirche

Mesner und Mesnerinnen erfüllen wichtige Funktionen für die Präsenz der Kirche in Gottesdienst, Gemeinde und Öffentlichkeit. Wussten Sie/wusstet Ihr, dass es im Amtsblatt Nr. 6, Juni 2020, wichtige Neuerungen stehen? So sollte für die Mesner in der Regel ein Wochenende im Monat freigehalten werden! Mesner und Mesnerinnen haben Anspruch auf Unterstützung in ihren dienstlichen Aufgaben durch ihre Dienstvorgesetzten und durch das zuständige Leitungsorgan (Kirchenvorstand).

Alle Beschäftigten erhalten außerdem eine schriftliche Dienstanweisung, in der die für sie zutreffenden Aufgaben im Einzelnen sowie der bzw. die unmittelbare Dienstvorgesetzte benannt werden. Die Dienstanweisung sollte bis spätestens 3 Monate nach Dienstantritt ausgehändigt sein. Bei ihrer Erstellung ist darauf zu achten, dass nur so viele Aufgaben übertragen werden, wie in der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit erledigt werden können. Regelungen zu Vertretungsfragen oder zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sind in der Dienstanweisung aufzunehmen. Eine Musterdienstanweisung aus dem "Kirchlichen Amtsblatt 6/2020" versenden wir zusammen mit diesem Newsletter.



**... Anleitung zum Glück!?** von Michael Weißner, Erzieher Abenteuer-KiTa



**Wir finden in der gegenwärtigen Lage bracht man Strategien!**

**Wählen Sie ein kleines Stück Ihrer Lieblingsschokolade aus und legen Sie es auf Ihre flache Hand. Machen Sie es sich dabei auf einem Sofa gemütlich und führen Sie diese Schritte durch:**

- Schauen Sie sich die Schokolade erst einmal in Ruhe an. Welche Farbe(n) erkennen Sie? Glänzt die Schokolade? Sind Muster eingepreßt?

- Nun riechen Sie an der Schokolade. Welcher Duft strömt Ihnen in die Nase? Kakao? Marzipan? Oder vielleicht etwas Fruchtiges?
- Lecken Sie jetzt mit der Zungenspitze über die Schokolade und spüren Sie, wie sich der herrliche Geschmack schon langsam in Ihrem Mund ausbreitet.
- Beißen Sie ein Stück der Schokolade ab und lassen es auf Ihrer Zunge schmelzen. Schmeckt die Schokolade anders als sonst?

Genießen Sie so nun Bissen für Bissen Ihre Schokolade und freuen Sie sich über die einsetzende Entspannung.

Wer nun ein schlechtes Gewissen hat (Kalorien und so!) hier noch ein Tipp auf YOUTUBE – Stabilisationsübungen (14 Übungen zum Mitmachen) auch auf XC-Ski zu finden – Übungen, die man problemlos in den vier Wänden machen kann und keine Geräte braucht, die aber sehr effektiv sind! Viel Spaß und bleibt gesund – auch wenn die momentane Situation an den Nerven zehrt!

---

**Spruch des Tages** von Kerstin Gebelein-Dalipov, Kinderpflegerin Kinderhaus Lutherkirche

Nach einem BISSEN SCHOKOLADE  
sieht die WELT schon wieder viel BESSER aus

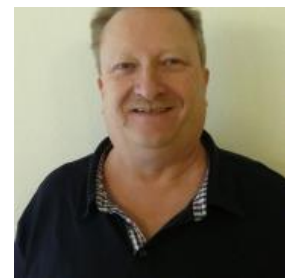
---

**Telefonsprechstunde** von Rainer Hölzel EDV- Systemadministration GKV Hof

Natürlich haben wir immer ein offenes Ohr für Sie! Jedoch können Sie an zwei besonderen Terminen mit dem Rainer Hölzel am Telefon ins Gespräch kommen.

Am Donnerstag, 21.01. und 04.02.2021, von jeweils 15 bis 17 Uhr können Sie ihn unter der Telefonnummer 09281-8309215 erreichen. Er hat Zeit für Ihre Anliegen und Fragen!

---



Wenn Sie diesen Newsletter persönlich per Email erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine Mail an [mav-hof-stadt@elkb.de](mailto:mav-hof-stadt@elkb.de)!

Die MAV Hof-Stadt erreichen sie so:

**1.Vorsitzender** · Sebastian Damm · Tel. 09281 8309830 · [mav-hof-stadt@elkb.de](mailto:mav-hof-stadt@elkb.de) · Büro im Lichthaus, Pfarr 26

**2.Vorsitzender** · Markus Noll · Tel. 09281 8309415 · [ga-kirche.noll@elkb.de](mailto:ga-kirche.noll@elkb.de) · Büro in der GKV Hof, Maxplatz 1

Homepage: [www.mav-hof-stadt.de](http://www.mav-hof-stadt.de)